

# RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lita;

StVO 1960 §7 Abs5;

VStG §21 Abs1;

## Rechtssatz

Von einem das Absehen von der Strafe rechtfertigenden geringen Unrechtsgehalt kann dann nicht die Rede sein, wenn sich der Beschuldigte durchaus bewusst war, mit seinem Verhalten gegen das Halteverbot und die verordnete Einbahnregelung verstoßen zu haben, mag er auch die Einbahnregelung an der fraglichen Stelle nicht für sinnvoll erachten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030237.X09

## Im RIS seit

09.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)